

b) Indessen wird in Art. 30 Abs. 2 Satz 2 eine *relative* Grenze der Einschränkungen 15 gesetzt. Der Satz ist ungeschickt gefaßt. Fraglich ist zunächst, was die Wendung »die Rechte solcher Bürger« besagen soll. Im ersten Satz des Abs. 2 kommt das Wort »Bürger« nicht vor, so daß das Wort »solcher« ohne Beziehung ist. Gemeint sind offensichtlich die Bürger, deren Rechte von den Einschränkungen des Abs. 2 Satz 1 betroffen werden. Fraglich kann ferner sein, ob mit »Rechten« nur die in Abs. 1 bezeichneten gemeint sind oder aber die Grundrechte schlechthin. Es kann nicht angenommen werden, daß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 über Art. 30 Abs. 1 hinausgreifen soll; denn die Verfassung pflegt im Grundrechtsteil jeweils in einem Artikel einen in sich abgeschlossenen Komplex zu regeln. Außerdem stellt Art. 99 Abs. 4 innerhalb der Verfassungsnormen für die Durchführung von Strafverfahren die allgemeine Regel auf, daß die Rechte des Bürgers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Diese Regel gilt zweifellos für alle Rechte. In bezug auf die in Art. 30 Abs. 1 festgelegten Rechte deckt sich Art. 30 Abs. 2 Satz 2 mit Art. 99 Abs. 4.

Was den Unterschied zwischen dem Gebot der gesetzlichen Begründung in Abs. 2 Satz 1 und dem der gesetzlichen Zulässigkeit in Abs. 2 Satz 2 anbelangt, so handelt es sich bei ersterem offenbar um eine Anweisung an den Gesetzgeber, bei dem zweiten um eine solche an die rechtsanwendenden Organe, ohne daß dies allerdings völlig klar ist.

Als Kern des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 bleibt, daß Einschränkungen der durch Art. 30 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie unumgänglich sind. Der Begriff »unumgänglich« stellt eine Mittel-Zweck-Relation her. Als Mittel sollen Einschränkungen der durch Art. 30 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter nur angewendet werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, um den gewollten Zweck, der mit einer Strafnorm oder der Anordnung einer Heilbehandlung verfolgt werden soll, zu erreichen. Es handelt sich hier um eine Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit des Mittels, und zwar in der spezifischen Form des Ultima-ratio-Prinzips, das das Übermaßverbot einschließt.

c) In der *einfachen Gesetzgebung* wird das Gebot des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 oft 16 gleichzeitig mit dem Gebot des Art. 99 Abs. 4 teils mit denselben Wendungen, teils mit Wendungen gleichen Sinnes aufgenommen. In bezug auf das Strafverfahren entsprechen Art. 4 Abs. 4 StGB sowie die §§ 3 und 6 StPO dem Art. 99 Abs. 4 und damit auch dem Art. 30 Abs. 2 Satz 2 (s. Rz. 11 zu Art. 99).

Nach § 4 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei⁶ sollen der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte unverbrüchliches Gebot der Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei sein. Die Deutsche Volkspolizei darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit das gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist (§ 4 Abs. 2 a.a.O.). § 4 a.a.O. deckt sich nicht mit Art. 30 Abs. 2. Daraus ergibt sich eine besondere Problematik (s. Rz. 28-34 zu Art. 30).

d) Wenn Art. 30 Abs. 2 Satz 2 den *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels* 17 in bezug auf die nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Einschränkungen der in Art. 30 Abs. 1 konstituierten Rechte zum Verfassungsgebot macht, so scheint das hergebrachten,

⁶ Vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 232).